

STADT BARGTEHEIDE

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 10 a

für den Bereich westlich der Hamburger
Straße, südwestlich der Straße Eckhorst

(unter Verwendung eines Luftbildes von google-earth)



Begründung zum Satzungsbeschluss

09. Mai 2012

AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81
Alter Markt 12 | 18055 Rostock
Fon 0381.375678.0 | Fax 0381.375678.20
post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Evelyn Peters
Dipl.-Ing. Stefan Escosura

Inhalt

1	Räumlicher Geltungsbereich	1
2	Planungserfordernis	1
3	Planungsvoraussetzungen	1
3.1.	Landesentwicklungsplan	1
3.2.	Flächennutzungsplan	2
3.3.	Landschaftsrahmenplan	3
3.4.	Landschaftsplan	3
4	Vorhaben	3
5	Planungsrechtliche Festsetzungen	5
5.1.	Flächen für den Gemeinbedarf	5
5.2.	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	5
5.3.	Maß der baulichen Nutzung	6
5.4.	Bauweise	6
6	Grünordnung, Ausgleich	6
7	Immissionsschutz	7
8	Sonstige Festsetzungen	7
9	Hinweise	8
10	Ver- und Entsorgung	8
10.1.	Schmutzwasserbeseitigung	8
10.2.	Oberflächenentwässerung	8
10.3.	Frischwasserversorgung	8
10.4.	Telekommunikation	9
10.5.	Strom- und Gasversorgung	9
10.6.	Abfallbeseitigung	9
10.7.	Brandschutz	9
11	Berücksichtigung der Umweltbelange	10
11.1.	Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung	10
11.2.	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen	10
11.3.	Umweltbezogene Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen	10
11.4.	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Boden	11
11.5.	Umweltbezogene Auswirkungen auf das Wasser	11
11.6.	Umweltbezogene Auswirkungen auf Klima und Luft	12
11.7.	Umweltbezogene Auswirkungen auf die Landschaft	12
11.8.	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	12
12	Artenschutzrechtliche Prüfung	12
12.1.	Allgemeines	12
12.2.	Faunistisches Potenzial	14
12.3.	Artenschutzrechtliche Prüfung	14

1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 a umfasst das Flurstück 12/109 des Gymnasiums Eckhorst. Der Geltungsbereich wird durch die Straße Eckhorst nördlich und östlich, den Hans-Behnke-Weg westlich und die Hamburger Straße südlich begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst rund 2,5 ha.

2 Planungserfordernis

Die Stadt Bargteheide beabsichtigt die Erweiterung des Gymnasiums Eckhorst. Gemäß den vorliegenden hochbaulichen Planungen lässt sich die vorgesehene Erweiterung nicht innerhalb der bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans umsetzen. Daher ergibt sich, zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung, die Notwendigkeit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 a.

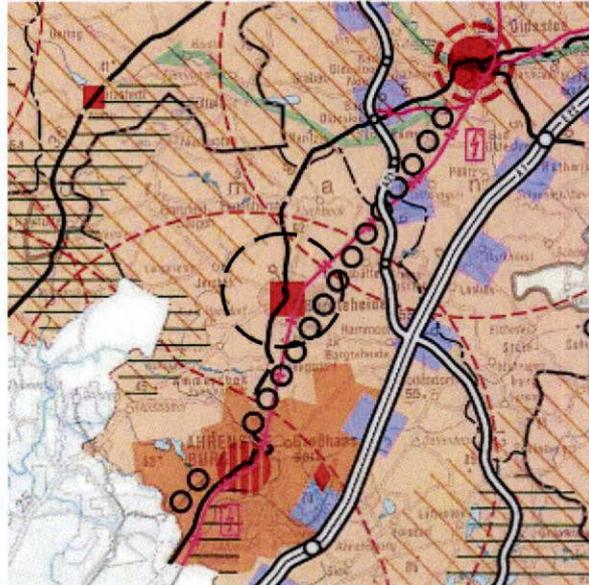
Da die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 a der Innenentwicklung dient und die Kriterien des § 13 a (1) BauGB erfüllt, kann die Planung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt werden. Dadurch entfallen die Verpflichtung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, zur Umweltprüfung und zur Abfassung eines Umweltberichts einschließlich des Monitoring sowie das Erfordernis zum Ausgleich der Eingriffe.

3 Planungsvoraussetzungen

3.1. Landesentwicklungsplan

Bargteheide ist im Landesentwicklungsplan als Unterzentrum eingestuft und ist Teil des Ordnungsraums. Des Weiteren ist Bargteheide Teil einer Landesentwicklungsachse und liegt im 10 km-Umkreis um das Mittelzentrum im Verdichtungsraum Ahrensburg.

Als Unterzentrum hat Bargteheide die Aufgabe für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs zu sichern. Dazu gehört auch die Versorgung mit Bildungseinrichtungen. In dieser Funktion ist Bargteheide zu stärken und das Angebot ist bedarfsgerecht weiter zu entwickeln.



Ausschnitt Landesentwicklungsplan

3.2. Flächennutzungsplan

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan wird der Plangelungsbereich bereits als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt.

Der vorliegende Bebauungsplan ist demnach aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und entspricht den städtischen Entwicklungszielen.



Abb.: Ausschnitt aus dem gültigen FNP

3.3. Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan stellt die Lage des Plangeltungsbereichs innerhalb eines geplanten Wasserschutzgebietes vor. Es handelt sich um das im Jahr 2000 ausgewiesene Wasserschutzgebiet Bargteheide.

3.4. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stellt den Plangeltungsbereich als Gemeinbedarfs-Fläche dar. Die Fläche wird randlich von Gehölzstrukturen umgeben.

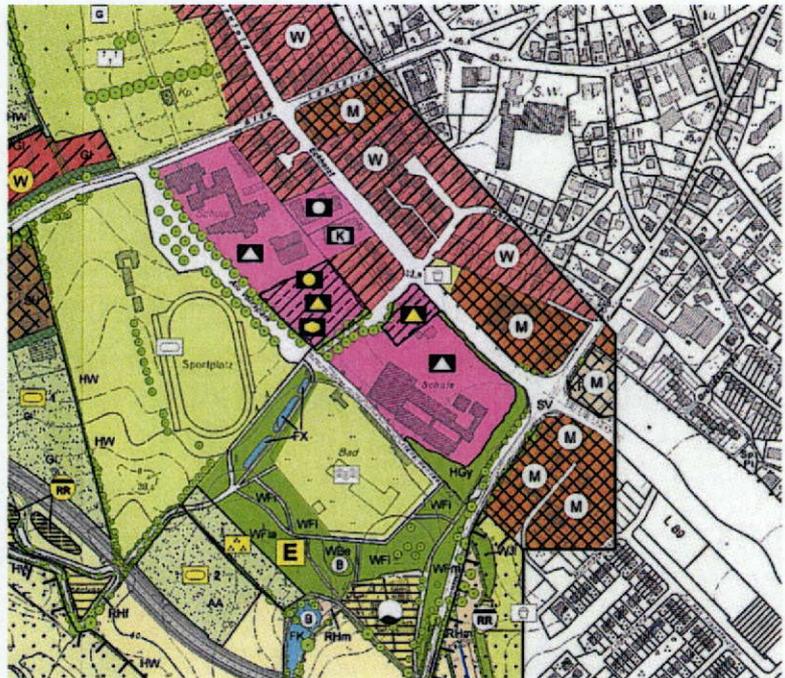
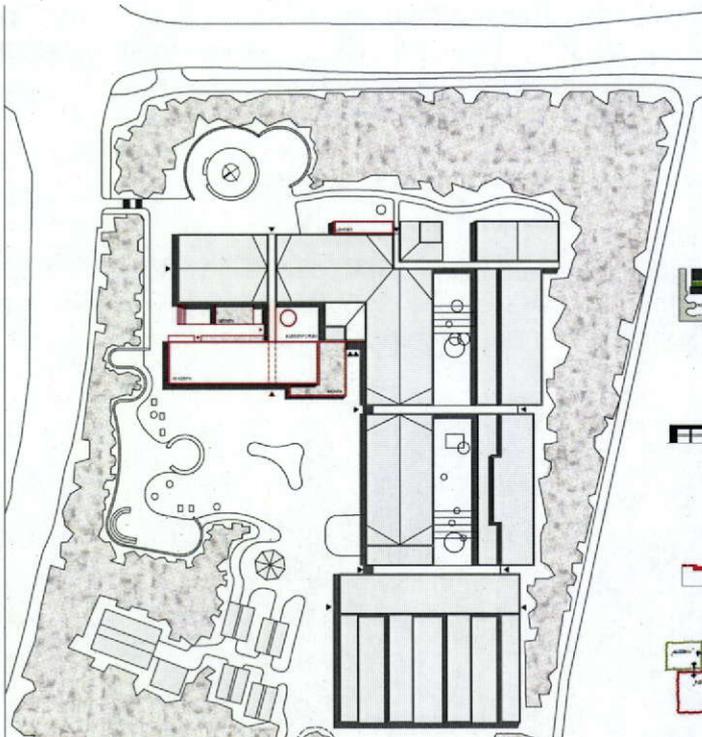


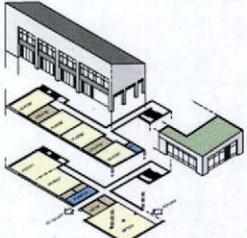
Abb.: Landschaftsplan

4 Vorhaben

Resultierend aus einem konkurrierenden hochbaulichen Verfahren wurde folgender Beitrag zur Umsetzung vorgesehen.



BAUKÖRPER



ÜBERGESCHOSS

ERDGESCHOSS

Städtebaukonzept:
Das städtebauliche Konzept für die Erweiterung des Gymnasiums Eckhorst sieht eine Fortsetzung des Bestandes hinsichtlich seiner vertikalen Baukörper aus.
Hierbei wird die Erweiterungsbaukörper so angeschlossen, dass zwei räumliche Räume gebildet werden.
Zum Einen die Fortsetzung des Schulhofes und zum Anderen eine Raumnische zwischen Erweiterungsbaukörper und Bestand.
Während der Schulhof in seinem Charakter nicht verändert wird, erfolgt eine räumliche Öffnung der Zufahrtszone in zwei Bereiche.
Der erste Bereich ist der klar definierte Raum eines Außenforums. Hier wird die räumliche Idee entwickelt, die beiden Veranlagungsformen von Innenforum (Kuhle) und Mensa über das Außenforum räumlich zu verknüpfen und zu erweitern.
Der zweite Bereich ist die räumliche Erweiterung des Medienzentrums. Es entsteht eine eigene Raumnische, bei der Außen- und Innenforum ineinander fließen und die über eine Fußgängerzone mit dem Schulhof verbunden wird.

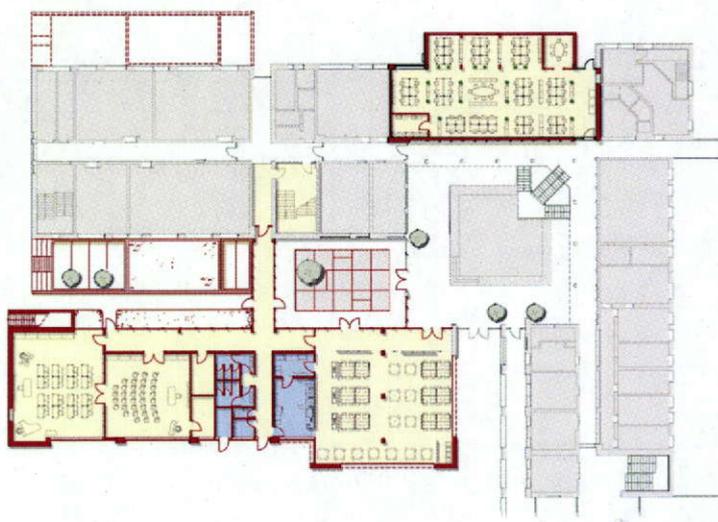
Baukörperkonzept:
Bei der Fortsetzung der bestehenden Konzepte von „vermeintlichen Baukörpern“ werden auch die vertikalen Baukörperstruktur und deren Materialität fortgeschrieben.
Ein regelmäßiger zweigeschossiger Baukörper lässt Platz für den Schulhof ein, der eingeschossige Baukörper der Mensa anschließend folgen die Eingangszone der Schule.
Der zweigeschossige Baukörper greift die Charaktere prägnante Rhythmus über das Bestands auf und überträgt sie in eine moderne Architektursprache. Materialität und Dachformung werden übernommen. Boden- und Deckenmaßstäbe durch Elemente des Bestandes mit einer Höhenanpassung der Mensa und dem Einsatz von Holzmaterialien entsteht Fassade.

Erschließungskonzept:
Der Erweiterungsbau wird im Erdgeschoss und im Obergeschoss mittels einer einbindigen transparenten Flurzone und eines Glasgangs mit dem Bestand „verknüpft“. Hierdurch werden die Konzepte der „vermeintlichen Baukörper“ fortgesetzt und die vorhandenen Erschließungsweg bis auf den Schulhof geführt.
Durch dieses Erschließungskonzept gelingt zudem eine Optimierung der Erschließungsfächen, indem die vorhandene Treppenanlage mitgenutzt und lediglich durch eine Außenrampe ergänzt wird.

Die räumliche Idee als „Leitmotiv“:
Im Zentrum des Erneueren steht die räumliche Idee eines Außenforums.
Durch dieses Forum werden die Flächen von Innenforum (Kuhle) und Mensa zusammengefasst und die zeitlichen Nutzungsmöglichkeiten räumlich erweitert.
Das Außenforum kann sowohl als Erweiterungsbereich bei Schulveranstaltungen (Mitarbeiter) genutzt werden als auch als außerordentliche Erweiterungsbereich der Mensa.
Dabei ist das konzeptionelle Potenzial des Außenforums weiterzuführen.
Da der angrenzende Wald bereits vorhanden ist, benötigt dieser Raum lediglich eine Überdachung und könnte so zum gemeinsamen Nutzungsbereich der gesamten Schule werden.
Daher erhält die Schule an zentraler Stelle einen Raum, den sie, ohne einen eingeschlossenen Menschenraum (Kuhle) herzu, auch Blatt 10, je nach Freizeitsituation einnehmen immer wieder neu, füllen kann.

LAGEPLAN M 1:500

BLATT 01 : LAGEPLAN **W** architekturbüro wobig **ERWEITERUNG DES GYMNASIUMS ECKHORST**




5 Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1. Flächen für den Gemeinbedarf

Der Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen die bestehenden Flächen des Gymnasiums Eckhorst. Die Schulnutzung sowie die untergeordneten Nutzungen für kulturelle und soziale Zwecke sollen unverändert weitergeführt werden. Ziel der Änderung ist lediglich die Ermöglichung eines Schulanbaus, der innerhalb der bisherigen Festsetzungen aufgrund der festgesetzten überbaubaren Flächen nicht möglich wäre. Somit verbleibt es bei der Festsetzung als Fläche für den Gemeinbedarf mit den genannten Zweckbestimmungen.

5.2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenzen

Die bisherige Festsetzung der überbaubaren Flächen durch Baugrenzen orientierte sich relativ eng an den Baukörper der Schule. Dies stellt den wesentlichen Anlass dieser Änderung des Bebauungsplans dar, da aufgrund der bisherigen Festsetzung der überbaubaren Flächen der vorgesehene Anbau nicht möglich ist. Da es sich um Flächen für den Gemeinbedarf handelt, die Stadt somit über weitgehende Steuerungsmöglichkeiten im Zuge der hochbaulichen Planungen verfügt und kein spezifischer städtebaulich-gestalterischer Steuerungsbedarf erkennbar ist, erfolgt nunmehr eine an den Grundstücksdimensionen orientierte Festsetzung der überbaubaren Flächen. So können auch zukünftige bauliche Veränderungen, soweit sie die Höhenentwicklung nicht grundlegend verändern, ohne aufwendige Bauleitplanverfahren ermöglicht werden.

Offene Bauweise

Für den nordöstlichen Planbereich (Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung für Schule, kulturellen und sozialen Zwecken dienende Einrichtungen) erfolgt unverändert entsprechend der vorhandenen und gewünschten baulichen Struktur die Festsetzung einer offenen Bauweise.

Abweichende Bauweise

Bedingt durch die bestehende und beabsichtigte intensive Nutzung mit teilweise erheblichen Gebäudelängen von bis zu 145 m wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, die auch Gebäudelänge über 50 m mit seitlichem Grenzabstand ermöglicht. Dies entspricht dem bestehenden Gebäudebestand der Schule.

5.3. Maß der baulichen Nutzung

GRZ

Für den Geltungsbereich ist eine unveränderte Nutzungsintensität vorgesehen. Es bleibt daher bei einer für die Lage der Schule angemessene GRZ von 0,4.

Höhe baulicher Anlagen, Anzahl der Geschosse

Auch die Festsetzungen bezüglich der Höhenentwicklung (Firsthöhe von maximal 12,0 m) und Geschossigkeit (zweigeschossig) verbleibt - orientiert an der Bestandsituation - unverändert, da auch keine veränderten städtebaulichen Entwicklungsziele vorliegen. Auch das konkrete Bauvorhaben in Form des Anbaus orientiert sich an diesen Rahmenbedingungen.

5.4. Bauweise

Baugrenzen

Die überbaubaren Flächen des Geltungsbereiches werden durch Baugrenzen festgelegt. Dabei wird eine große zusammenhängende Baufläche vorgesehen, da eine weitergehende Differenzierung der überbaubaren Flächen aufgrund der Nutzungen bzw. der Bebauungsstruktur des gesamten Gebietes nicht erforderlich ist. Es ist beabsichtigt Einschränkungen der Produktionsabläufe, die durch eine Gliederung der Bauflächen entstehen könnten, zu vermeiden.

Abweichende Bauweise

Bedingt durch die bestehende und beabsichtigte intensive Nutzung mit teilweise erheblichen Gebäudelängen über 50 m wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, die auch Gebäudelänge über 50 m mit seitlichem Grenzabstand ermöglicht. Diese entspricht dem Charakter des Gesamtgebietes an der Friedrichstädter Straße.

6 Grünordnung, Ausgleich

Innerhalb des Plangebietes befinden sich in geringem Umfang lineare bzw. flächenhafte Grünelemente als Baumreihen bzw. prägende Einzelbäume, Knicks sowie Gehölz bestandene Bereiche eines Lärmschutzwalles an der Hamburger Straße und der Straße Eckhorst, deren Erhalt zum Teil durch entsprechende Festsetzungen gesichert wird.

Die Planungen sehen nach derzeitigem Stand keine Eingriffe vor, die der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen. Im beschleunigten Verfahren gelten entsprechend § 13a (2) Nr. 4 Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung dieses Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Somit ist gemäß § 1a (3) Satz 5 BauGB der Ausgleich

möglicher Eingriffe nicht erforderlich.

Trotz fehlender Notwendigkeit der Anwendung der Eingriffsregelung werden die Grundsätze der Vermeidung und des Ausgleichs im Plangebiet berücksichtigt, um durch die Planung verursachte Beeinträchtigungen zu minimieren.

Im Bebauungsplan Nr. 10a sind die Gehölzstrukturen entlang der Hamburger Straße als Grünflächen dargestellt. Zudem wird entlang der südlichen Grenze ein Knick mit dazugehörigem Knickschutzstreifen dargestellt. Diese Festsetzungen bleiben unverändert, so dass Eingriffe in diesem Bereich ausgeschlossen sind.

7 Immissionsschutz

Im Zuge der Erarbeitung des Ursprungsbebauungsplans wurde das Thema Immissionsschutz umfassend bearbeitet. Dazu wurde eine verkehrstechnische Untersuchung (Masuch + Olbrisch 12/2006) und eine lärmtechnische Untersuchung (Lärm Consult, 08/2007) erarbeitet. Die Ergebnisse und daraus resultierenden Lärmschutzmaßnahmen sind in Form textlicher Festsetzungen in Gänze in den damaligen Bebauungsplan übernommen worden. Die den Geltungsbereich der vorliegenden Änderung betreffenden lärmtechnischen Festsetzungen wurden vollständig übernommen, zumal die beabsichtigten Änderungen und das konkrete Bauvorhaben keine grundlegenden Veränderungen lärmtechnischen Situation vermuten lassen.

8 Sonstige Festsetzungen

Für das gesamte Plangebiet ist durch Text bestimmt, dass Nutzungen für Telekommunikationsdienstleistungseinrichtungen als Mobilfunksende und –empfangsanlagen nach § 1 Abs. 9 BauNVO unzulässig sind. Diese Unzulässigkeit bezieht sich auch auf fernmeldetechnische Nebenanlagen als Mobilfunksende und –empfangsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 der BauNVO, soweit diese gewerblich betrieben werden. Dies geschieht insbesondere auch im Zusammenhang mit der im Nahbereich bestehenden Sendeanlage an der Alten Landstraße, des Funkturmes an der Ecke Am Markt / Wurth bzw. den anderen vorhandenen Mobilfunksende und –empfangsanlagen im Stadtgebiet. Diese Festsetzung ist eine Übernahme aus dem Ursprungsbebauungsplans und soll beibehalten werden.

9 Hinweise

Auf dem Grundstück Hamburger Straße 32 (außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans) befindet sich auf Grund der ehemaligen Nutzung als Tankstelle im Boden- und Altlastkataster eine Altlastenverdachtsfläche. Diese Fläche ist gemäß dem Altlastenerlass vom 06.12.10 (ehemals Altlastenerlass vom 05.03.01) zu berücksichtigen. Untersuchungsergebnisse liegen dem FD Abfall-, Boden- und Grundwasserschutz bislang nicht vor.

Der Geltungsbereich wird durch zwei nahegelegene Haltestellen durch den ÖPNV erschlossen.

Im Kreuzungsbereich von Hamburger Straße und Eckhorst befindet sich die Haltestelle „Lohe“ mit den Buslinien 8112 (Bahnhof), 8118 (Delingsdorf – Timmerhofner Straße) und 8110 (ZOB/Bahnhof – Bad Oldesloe).

An der Straße „Am Volkspark“ befindet sich die Haltestelle „Schulzentrum/Realschule“ mit den Buslinien 8113, 8115, 8116, 8118, 8725 und 8726, die das Schulzentrum direkt anbinden.

10 Ver- und Entsorgung

- 10.1. Schmutzwasserbeseitigung** Die Abwasserbeseitigung erfolgt unverändert durch Anschluss an die bestehende zentrale Ortsentwässerung zum Klärwerk der Stadt Bargteheide.
- 10.2. Oberflächenentwässerung** Das anfallende Oberflächenwasser wird unverändert großräumig in das Verbandsgewässer des Gewässerpflegeverbandes Ammersbek-Hunnau abgeleitet. Die zuführenden Leitungssysteme weisen eine ausreichende Dimensionierung auf.
- 10.3. Frischwasserversorgung** Die Versorgung erfolgt unverändert durch die bestehenden Versorgungsleitungen des Versorgungsträgers E.ON Hanse AG vom Wasserwerk Bargteheide.

- 10.4. Telekommunikation** Der Anschluss erfolgt unverändert über Anschluss an das vorhandene öffentliche Netz in den anliegenden Straßen.
- 10.5. Strom- und Gasversorgung** Der Anschluss erfolgt unverändert über Anschluss an das vorhandene öffentliche Netz in den anliegenden Straßen.
- 10.6. Abfallbeseitigung** Die Abfallentsorgung erfolgt unverändert durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Stormarn mbH.
- 10.7. Brandschutz** Zur Sicherung der Versorgung mit Löschwasser sind unverändert hinreichend dimensionierte Trink- und Brauchwasserleitungen mit Anordnung von Hydranten vorhanden.

11 Berücksichtigung der Umweltbelange

Da die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 a nach dem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a i. V. m. § 13 BauGB aufgestellt wird, entfällt die Verpflichtung zur Umweltprüfung, der Umweltbericht, das Monitoring nach § 4 c und ein Ausgleich der Eingriffe. Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB sind dennoch die Belange des Umweltschutzes zu prüfen und bei der Abwägung zu berücksichtigen.

11.1. Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung

Der Landschaftsrahmenplan stellt die Lage des Plangebietes im Wasserschutzgebiet dar. Es handelt sich um das Wasserschutzgebiet Bargteheide (2000). Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III.

Die Lage im Wasserschutzgebiet wird dahingehend berücksichtigt, dass nicht vor Ort versickert wird. Es wird neben der Einleitung des Oberflächenwassers der Stellplätze auch die Einleitung des von den Dachflächen anfallenden Regenwassers in das öffentliche Regenwassernetz vorgenommen.

11.2. Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 a sieht lediglich bauliche Erweiterungen auf der bereits baulich genutzten Fläche für Gemeinbedarf vor. Festsetzungen zum Schutz vor Immissionen durch die angrenzende Hamburger Straße werden unverändert beibehalten.

Die in der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 a geplanten Festsetzungen haben keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bzw. die menschliche Gesundheit. Die Planungen führen zu keiner Verschlechterung der Situation.

11.3. Umweltbezogene Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Bestand und Bewertung

Der Plangeltungsbereich ist fast vollständig versiegelt, die vorhandenen Grünstrukturen befinden sich in den Randbereichen des Plangebietes.

Es handelt sich um einen Gehölz bestandenem Lärmschutzwall, der das Plangebiet an der östlichen und nördlichen Grenze umfasst. Die südliche Grenze wird von einem Knick eingenommen, der nach § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt ist. Im Plangebiet verteilt befinden sich Einzelbäume, bei den meisten handelt es sich um sehr junge Bäume.

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und fehlender natürlicher Elemente hat der Plangeltungsbereich eine sehr geringe Wertigkeit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Lediglich den randlichen Gehölzstrukturen und dem Knick kommen eine Bedeutung als Vernetzungsstruktur des Biotopverbundes zu.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Planung darf nicht gegen § 44 (1) BNatSchG verstoßen:

- Tötungsverbot besonders geschützter Tierarten
- Störungsverbot streng geschützter Tierarten
- Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten besonders geschützter Tierarten
- Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung besonders geschützter Pflanzen aus der Natur.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergibt, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Europäische Vogelarten eintreten. Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG ist daher nicht erforderlich. (siehe Kapitel 12)

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Für die Umsetzung der Baumaßnahmen müssen vereinzelt junge Einzelbäume gefällt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Erhalt der randlichen Gehölzstrukturen

11.4. Umweltbezogene Auswirkungen auf den Boden

Der natürlich anstehende Boden ist im Plangeltungsbereich aufgrund seiner Lage im städtischen Bereich bereits stark anthropogen überformt. Das Plangebiet ist fast vollständig versiegelt oder überbaut.

Die Planungen haben aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastungen keine erheblichen Auswirkungen auf den Boden.

11.5. Umweltbezogene Auswirkungen auf das Wasser

Durch die bereits vorhandene Überbauung und Flächenversiegelung im Plangeltungsbereich kommt es zu einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss. Eine Grundwasserbildung ist in diesem Bereich nicht möglich.

Das Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet Bargteheide in der Schutzzone III.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind auszuschließen, da die im Gebiet anfallenden Niederschlagswasser nicht vor Ort versickert werden. Stoffeinträge sind damit ausgeschlossen. Das Entwässerungskonzept sieht vor, neben der Einleitung des Oberflächenwassers der Stellplätze auch die Einleitung des von den Dachflächen anfallenden Regenwassers in das öffentliche Regenwassernetz vorzunehmen.

11.6. Umweltbezogene Auswirkungen auf Klima und Luft

Da die Planungen nur geringe zusätzliche Flächenversiegelungen vorsehen als bereits vorhanden, ist keine Beeinflussung des Stadtklimas zu erwarten.

Durch die Festsetzungen für die Erhaltung von Gehölzen werden Aufheizeffekte und die Verringerung der Luftfeuchte minimiert.

11.7. Umweltbezogene Auswirkungen auf die Landschaft

Das Stadtbild wird rund um den Plangeltungsbereich durch die dichte Gehölzkulisse bestimmt, die das Gymnasium eingrünt und kaum Blicke auf die Gebäude zulassen.

Da die Planung weiterhin den Erhalt dieser Gehölzstrukturen vorsehen, sind keine Beeinträchtigungen des Stadtbildes zu erwarten.

11.8. Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Kultur- oder sonstige Sachgüter betroffen.

12 Artenschutzrechtliche Prüfung

12.1. Allgemeines

Nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten

1. „...wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (**Tötungsverbot**). Sind im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tötungen nicht vermeidbar, liegt kein Verstoß gegen das

Tötungsverbot vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2. „...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert...“ (**Störungsverbot**)

3. „...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (**Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten**). Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies bedeutet, dass sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtern darf.

4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Nach der Novelle des BNatSchG gelten für die Berücksichtigung des Artenschutzes bei Eingriffen im Bereich des Bau- und Fachplanungsrechts die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht mehr für die national geschützten Arten, sondern nunmehr für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für die Europäischen Vogelarten.

Im Folgenden werden die fachliche Einschätzung bezogen auf die potenziellen Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 10 a gegeben und mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (in der Fassung vom 29.07.2009) sowie eventuell nötige Anträge auf Ausnahmen benannt.

12.2. Faunistisches Potenzial

Zur Untersuchung der vor Ort vorkommenden Fauna und der zu erwartenden Auswirkungen der Planungen ist im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 10 a ein Artenschutzrechtliches Gutachten beauftragt worden (Faunistische Potenzialanalyse B-Plan 10 A, Bargteheide, GFN mbH 2007). Es handelt sich um eine Bewertung des Lebensraumpotenzials für ausgewählte Tiergruppen auf der Grundlage der vorkommenden Biotoptypen und Habitatstrukturen.

Das Gutachten hatte nur den Gehölz bestandenen nord-westlichen Teil des Plangeltungsbereichs zum Gegenstand. Da sich der Bestand im Plangebiet seit Erstellung des Gutachtens nur unwesentlich verändert hat und die einzigen als Lebensraum geeigneten Strukturen nach wie vor die Gehölze sind, sind die Ergebnisse des Gutachtens übertragbar.

Das Gutachten kommt zu der Einschätzung, dass sich die Tierwelt des Plangebietes wegen der Lage im besiedelten Bereich und der angrenzenden Flächen vor allem aus häufigen und für die Siedlungsbereiche und Gartenlandschaften typischen Arten rekrutieren, die zudem relativ tolerant gegenüber Störungen (Kinder, Hunde) sind.

Bezüglich der Artengruppe Fledermäuse kommt es zu der Einschätzung, dass Quartiere von baumbewohnenden Fledermausarten wenig wahrscheinlich sind. Wenn überhaupt handelt es sich um Ausweichquartiere.

Im Plangebiet sind aufgrund der strukturellen Ausprägung (junge Bäume, älterer Baumbestand direkt an vielbefahrener Straße, Störungen durch Kinder und Hunde) ausschließlich weit verbreitete Gehölzbrüter zu erwarten

Für Amphibien und Reptilien ist das Plangebiet als Lebensraum ungeeignet.

12.3. Artenschutzrechtliche Prüfung

Da sich das geltende Artenschutzrecht seit Erstellung der faunistischen Potenzialanalyse in wesentlichen Teilen geändert hat, wird auf Basis des aktuell geltenden Rechts eine artenschutzrechtliche Einschätzung vorgenommen.

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 für Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten nicht zu vermeiden ist, wird eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG notwendig.

Von dem geplanten Vorhaben sind keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, allerdings einige häufige europäische Vogelarten, insbesondere Gehölzbrüter, potenziell betroffen. Es bedarf daher einer artenschutzrechtli-

chen Prüfung.

Bei der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden die Vogelarten zu einer Gruppe zusammengefasst.

Tötungsverbot (§44 (1) Nr. 1)

Brutvögel sind durch die Entfernung eines Teils der Gehölze als potentielle Neststandorte betroffen. Da ein großer Teil der Bäume erhalten bleibt, und in naher Umgebung ausreichend Ausweichflächen vorhanden sind (Gehölzstrukturen auf dem Lärmschutzwall, Knick), ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Die im Plangebiet potentiell vorkommenden Gehölzbrüter gehören zu den weit verbreiteten und häufig vorkommenden Vogelarten Schleswig-Holsteins und sind sehr flexibel in der Wahl ihrer Lebensräume.

Unter der Voraussetzung, dass eventuell erforderliche Rodungen der Gehölze entsprechend der Vorgaben im LNatSchG nicht in der Zeit zwischen dem 15. März und dem 30. September erfolgt, ergibt sich kein Tatbestand der Tötung von Individuen.

Störungsverbot (§44 (1) Nr. 2)

Die tatsächlich und potenziell hier vorkommenden Brutvögel sind recht flexibel. Aufgrund der Vorbelastungen durch spielende Kinder, Hunde sowie Lärm ist davon auszugehen, dass im Plangebiet nur tolerante Arten vorkommen. Daher ist davon auszugehen, dass keine erhebliche Störung dieser Vogelarten durch die Baumaßnahme vorliegt, und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betrachteten Vogelarten nicht verschlechtert.

Ein Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nach § 44 BNatSchG ist damit nicht gegeben.

Verbot der Beschädigung oder der Zerstörung von Lebensstätten (§44 (1) Nr. 3)

Die Gehölze im Planungsgebiet bleiben zum größten Teil erhalten. Darüber hinaus bauen viele Arten jedes Jahr neue Nester an anderer Stelle. In den von Rodung betroffenen Gehölzen sind keine für Höhlenbrüter geeigneten Strukturen wie Astlöcher oder Spechthöhlen betroffen, die entsprechende Vogelbrutstätten darstellen. Daher ist davon auszugehen, dass - trotz der Entfernung der Gehölze - die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffe-

nen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, bzw. sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert.

Damit liegt kein Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten vor.

Verbot der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von streng geschützten Pflanzenarten (§ 44 (1) Nr. 4)

Im Plangebiet findet keine der in Anhang IV genannten Pflanzenarten geeignete Lebensbedingungen, es sind demnach keine Pflanzen vom Verbot des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG betroffen.

§ 44 (8) BNatSchG – Ausnahme

Entsprechend den obigen Ausführungen treten -unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Rodung der Gehölze im Zeitraum vom 1.10. bis 14.3.) -innerhalb des Vorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten ein. Eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Stadt Bargteheide, den 01. Juni 2012



Bürgermeister